

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturförderkreis Ludwigshafen-Maudach“.

(2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Maudach.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Kulturförderkreis hat die Aufgabe, kulturelle Angebote in Maudach zu fördern und zu organisieren.

(2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 3

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können Personen ab dem 16. Lebensjahr werden. Auch juristischen Personen steht die Mitgliedschaft offen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5

Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in, Kassierer/in und drei Beisitzer/innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 (i.W.: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen; dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Der Vorstand kann ferner jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, falls die Satzung nichts anderes vorsieht.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand einzureichen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand
2. Sie wählt 2 Kassenrevisoren

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen lediglich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(2) Nach Eintragung wird auf den Namen des Vereins bei den in Ludwigshafen-Maudach vertretenen Geldinstituten je ein Konto eröffnet.

(3) Die Kassenrevision erfolgt jährlich.

§ 16

Vereinsauflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; die Auflösung gilt nur dann als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren zu bestimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ludwigshafen am Rhein; sie hat das ihr zufallende Vermögen ausschließlich zur Förderung der Kultur im Ortsteil Maudach zu verwenden.

Ludwigshafen, 19.11.1999